

**12.03.24**

R - FJ - In

## **Unterrichtung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 12. März 2024 zu dem oben genannten Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben vom 9. Februar 2024 wurde durch den Bundeskanzler der Präsidentin des Bundesrates der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (BR-Drs. 74/24) zugeleitet.

Durch ein Büroversehen wurde in diesem Schreiben nicht auf die vom Bundeskabinett beschlossene Eilbedürftigkeit im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes hingewiesen.

Die besondere Eilbedürftigkeit ist erforderlich, da Rückmeldungen aus der Praxis gezeigt haben, dass bei Verfahren wegen der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte (§ 184b StGB), die einen Tatverdacht am unteren Ende der Strafwürdigkeit zum Gegenstand haben, eine tat- und schuldangemessene Reaktion nicht mehr in jedem Einzelfall gewährleistet ist.

Es wird um entsprechende Korrektur im Wege einer zu-Drucksache gebeten.